

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Breienthal erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Breienthal erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für
1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Die Gemeinde Breienthal erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,
 4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Breitenthal, den 06.12.2021

Wohlhöfler, 1. Bürgermeisterin

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Breitenenthal

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

einen Mannschaftstransportwagen MTW	3,90 €
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	4,80 €
einen Einsatzleitwagen ELW	6,10 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 101000)	2,80 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	4,20 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8, LF 8/6, StLF 10/6, MLF)	7,20 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	7,30 €
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10	5,70 €
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12)	7,90 €
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25, TLF 16/24-Tr)	6,10 €
ein Tanklöschfahrzeug TLF 4000 (TLF 20/40)	6,50 €
einen Rüstwagen RW (RW-2)	7,70 €
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	10,30 €
einen Gerätewagen Logistik GW-Log (V-Lkw)	4,40 €
einen Gerätewagen Logistik GW-L2	7,30 €
ein Wechsellader-Fahrzeug WLF-Kran	6,10 €
ein Tragkraftspritzen-Anhänger TSA	2,00 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für

einen Mannschaftstransportwagen MTW	40,00 €
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	50,00 €
einen Einsatzleitwagen ELW	103,00 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	70,00 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	85,00 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8, LF 8/6, StLF 10/6, MLF)	140,00 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	146,00 €
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10	164,00 €
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12)	184,00 €
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25, TLF 16/24-Tr)	137,00 €
ein Tanklöschfahrzeug TLF 4000 (TLF 20/40)	111,00 €
einen Rüstwagen RW (RW-2)	151,00 €
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	232,00 €
einen Gerätewagen Logistik GW-Log (V-Lkw)	48,00 €
einen Gerätewagen Logistik GW-L2	102,00 €
ein Wechsellader-Fahrzeug WLF-Kran	90,00 €
ein Tragkraftspritzen-Anhänger TSA	36,00 €

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet:

- a) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt der Qualifikationsebene 2 innehaben 44,00 €
- b) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt der Qualifikationsebene 3 innehaben 58,00 €

3.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 28,00 €

3.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für:

- a) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt der Qualifikationsebene 2 innehaben 16,40 €
- b) sonstige Bedienstete 16,40 €
- c) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende 16,40 €

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.